1. Ordnung zur Änderung

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (PO 2017)

vom 7. Februar 2017

vom 1. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

In der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) werden die §§ 7 – 13 und §§ 15 – 23 geändert, wobei der bisherige § 15a neu zu § 15 und die bisherigen § 15 – 23 neu zu §§ 16 – 24 werden; außerdem wird der Anhang neu gefasst, so dass sich insgesamt folgende Fassung der Prüfungsordnung ergibt:

„Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Betriebswirtschaftslehre.

§ 2

Ziel des Studiums

[1]Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. [2]Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science" (BSc) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) [1]Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms Universität. [2]Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) [1]Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. [2]Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) [1]Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. [2]Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. [3]Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. [4]Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. [5]Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. [6]Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. [7]Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst die 3 Bereiche „Betriebswirtschaftslehre“ (102 LP), „Volkswirtschaftslehre“ (27 LP) und „fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen“ (39 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP).

(2) <u>Der Bereich Betriebswirtschaftslehre (BWL) umfasst</u>

a) 78 LP im betriebswirtschaftlichen Pflichtbereich, d.h. 11 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten über betriebswirtschaftliche Grundlagen in allen Bereichen der BWL erlernt werden, sowie

b) 24 LP im betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich, d.h. 4 Wahlpflichtmodule, in denen die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichti-

gung der Interessen der Studierenden in spezifischen Feldern der BWL vertieft beziehungsweise um volkswirtschaftliche Aspekte erweitert werden können.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die 4 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wie folgt auswählen:

aa) Variante aa): Die Studierenden können 4 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule wählen. Dabei schließen sich die Wahlpflichtmodule BWL 33a „Seminar zur Betriebswirtschaftslehre“ und BWL 33b „Seminar zur Betriebswirtschaftslehre mit Unternehmenskooperation“ wechselseitig aus (Belegungsausschluss), so dass die Studierenden das Wahlpflichtmodul BWL 33a nur wählen dürfen, wenn sie nicht bereits das Wahlpflichtmodul BWL 33b ausgewählt haben und umgekehrt. Außerdem schließen sich die Wahlpflichtmodule BWL 32 „Wirtschafts- und Unternehmensethik“ und QRS 4b „Schlüsselqualifikation B“ wechselseitig aus, so dass die Studierenden das betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul BWL 32 nur wählen dürfen, wenn sie im Bereich QRS nicht bereits das QRS-Wahlpflichtmodul QRS 4b ausgewählt haben.

bb) Variante bb): Alternativ können die Studierenden 3 der 4 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen und eines aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule; Letzteres darf noch nicht als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL gewählt worden sein. Zudem darf das Modul BWL 33b nur dann gewählt werden, wenn insgesamt im Bereich BWL und VWL noch nicht mehr als 1 Wahlpflichtmodul aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule gewählt wurde, so dass das Wahlpflichtmodul BWL 33b in dieser Variante nur gewählt werden darf, wenn im Bereich VWL nicht bereits ein betriebswirtschaftliches/volkswirtschaftliches Wahlpflichtmodul (§ 7 Absatz 3 b), Variante bb)) ausgewählt wurde. Darüber hinaus gelten die unter aa) genannte Belegungsausschlüsse bezüglich der Wahlpflichtmodule BWL 33a und BWL 33b sowie bezüglich der Wahlpflichtmodule BWL 32 und QRS 4b.

cc) Variante cc): Statt aa) oder bb), können die Studierenden auch 2 der 4 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen und 2 aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule. Letztere dürfen noch nicht als betriebswirtschaftlich/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL gewählt worden sein. Außerdem kann das betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul BWL 33b nicht gewählt werden, und der unter aa) genannte Belegungsausschluss bezüglich der Wahlpflichtmodule BWL 32 und QRS 4b gilt auch für diese Variante.

(3) Der Bereich Volkswirtschaftslehre (VWL) umfasst

a) 21 LP im volkswirtschaftlichen Pflichtbereich in Form von 2 Modulen gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die volkswirtschaftlichen Grundlagen gefestigt werden, sowie

b) 6 LP im volkswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich, d.h. 1 Wahlpflichtmodul von 6 LP, in dem in bestimmten Gebieten der VWL weitere, spezifische volkswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben beziehungsweise betriebswirtschaftliche Bezüge zur Volkswirtschaft vertieft werden können.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, das Wahlpflichtmodul aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wie folgt auswählen:

aa) Variante aa): Die Studierenden können das Wahlpflichtmodul aus dem Angebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule wählen oder

bb) Variante bb): Die Studierenden können das Wahlpflichtmodul aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule wählen, sofern es noch nicht als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL gewählt worden ist. Außerdem darf noch nicht mehr als eines der betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL gewählt worden sein (im Bereich BWL muss also gemäß dortiger Variante aa) oder bb) belegt worden sein), und für den Fall, dass im Bereich BWL das Modul BWL 33b gewählt wurde, darf im Bereich BWL noch gar kein Wahlpflichtmodul aus dem Angebot betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtangebote gewählt worden sein (im Bereich BWL muss also gemäß dortiger Variante aa) belegt worden sein).

(4) Der Bereich fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen (QRS) umfasst

a) 30 LP im Pflichtbereich QRS, d.h. 3 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die für einen betriebswirtschaftlichen Abschluss notwendigen methodischen Kenntnisse aus Mathematik, Statistik und IT und notwendige rechtliche Grundlagen erlernt werden, sowie

b) 9 LP im Wahlpflichtbereich QRS in Form eines Wahlpflichtmoduls, in dem die notwendigen Schlüsselqualifikationen, insbesondere in Form von Wirtschaftssprachen, vermittelt werden.

Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, das Wahlpflichtmodul aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgelisteten Modulangebot wie folgt auswählen:

aa) Variante aa): Die Studierenden können das Wahlpflichtmodul QRS 4a wählen, in dem Schlüsselqualifikationen ohne Wirtschaftsethik vermittelt werden.

bb) Variante bb): Alternativ können die Studierenden Wahlpflichtmodul QRS 4b, in dem Schlüsselqualifikationen mit Wirtschaftsethik vermittelt werden, wählen. Dabei schließen sich die Wahlpflichtmodule BWL 32 und QRS 4b wechselseitig aus, so dass sie das Wahlpflichtmodul QRS 4b nur wählen dürfen, wenn sie im Bereich BWL nicht bereits das betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodul BWL 32 ausgewählt haben.

(5) Das Bachelorarbeitsmodul (Pflichtmodul) umfasst die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.

(6) Die Studierenden legen mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche der im Anhang aufgelisteten Wahlpflichtmodule sie für welchen Wahlpflichtbereich wählen; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist ausgeschlossen, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt; soweit Wahlpflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung wahlweise als solche des Bereichs BWL oder des Bereichs VWL belegt werden können (betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule), können sie nur für die Erreichung der LP des einen oder des anderen Bereichs verwandt werden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. [3]Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) [1]Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. [2]Wiederbestellung ist zulässig. [3]Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. [4]Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).

(3) [1]Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. [2]Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwick-

lung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. [3]Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. [5]Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

(4) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [2]Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.

(6) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. [2]Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. [3]Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. [6]Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. [7]Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. [8]Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. [9]Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. [10]Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. [2]Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der

Vorsitzenden übertragen. [3]Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. [4]Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) [1]Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. [2]Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. [2]Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. [3]Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester zusammen.

(2) [1]Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. [2]Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. [3]Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.

(4) [1]Für die Zulassung zu den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulen sind in folgenden Fällen bestimmte Voraussetzungen erforderlich:

a) Für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereich BWL oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) und zu den Wahlpflichtmodulen BWL 32, BWL 33a, BWL 33b und QRS 4b müssen die im Anhang i.V.m. dieser Vorschrift und § 7 Abs. 2 bis 4 für diese Module jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

b) Für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL und/oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule), und zu den Pflichtmodulen BWL 10, BWL S1 und BWL S2 müssen - im Hinblick auf die unter a) genannten Wahlpflichtmodule zusätzlich zu den dort bestimmten Voraussetzungen - die Pflichtmodule BWL 1, BWL 2, VWL 1, QRS 1, QRS 2 und QRS 3 erfolgreich abgeschlossen sein.

Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. Der Antrag ist zu begründen und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Betriebswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

[2]11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) [1]Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. [2]Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) [1]Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern. [2]Erforderlich ist Anwesenheit dagegen in den Lehrveranstaltungen der Module QRS 4a und QRS4 b, die in Form von Sprachkursen stattfinden; in diesen Sprachkursen ist, um insbesondere die Sprachpraxis in der jeweiligen Wirtschaftssprache einzuüben, eine Anwesenheit vom mindestens 80% der Lehrveranstaltungstermine erforderlich.

(2) [1]Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. [2]Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. [3]Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. [4]Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Deutsch oder

Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. [5]INicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. [6]Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

(3) [1]Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -frist der Bachelorarbeit entspricht. [2]Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). [3]Innerhalb des gemäß Absatz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. [4]Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. [5]Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidatin/Kandidat in der Regel 20%der jeweiligen Klausurdauer beträgt. [6]In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.

(4) [1]Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. [2]Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [7]Bei der Bewertung ist von

der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. [9]Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. [10]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

[11]Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. [12]Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungs- teils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. [13]Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(5) [1]Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. [2]Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. [3]Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. [4]Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. [5]In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. [6]Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. [7]Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. [8]Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. [9]Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit wird als wissenschaftliche Themenarbeit geschrieben. [2]Sie soll in Zusammenhang mit einem der Module aus dem betriebswirtschaftlichen oder dem volkswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich stehen und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [3]Sie soll einen Umfang von 7.000 Worten im Haupttext nicht überschreiten.

(2) [1]Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. [2]Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. [3]Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer/einer Betreuerin zugewiesen.

(3) [1]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. [2]Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erreicht hat. [3]Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen, wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. [2]In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen. [3]Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. [4] Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) [1]Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 3 Wochen verlängern. [2]Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit entsprechend verlängert werden. [3]Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. [4]Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. [5]Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit gem. Satz 1 und Satz 2 sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen; über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. [6]Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. [7]Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten

konnte. [8]In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.

(6) [1]Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. [2]Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. [3]Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. [4]Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer/bei der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einfach in elektronischer Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftliche als auch die digitale Form der vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/beim Prüfer eingereicht werden; welche Form der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [2]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) [1]Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. [2]Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. [3]Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3und 4 gebildet und festgesetzt. [4]Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9. [5]Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich von Satz 7 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. [6]Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. [7]Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. [8]Eine Delegierung der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/auf akademische Mitarbeiter ist zulässig.

(3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) [1]Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, so- weit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. [2]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) [1]Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. [2]Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. [3]Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. [4]Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. [5]Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

(6) [1]Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. [2]Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen ist zulässig.

(7) [1]Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. [2]Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

(9) [1]Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. [2]In dem Fall, in dem die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist

die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der 3 Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.

(11) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. [2]Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. [3]Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. [4]Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. [5]Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. [6]Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. [2]Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) [1]Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. [2]Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) [1]Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. [3]Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. [4]Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) [1]Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. [2]Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) [1]Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gutgeschrieben. [2]Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. [4]Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) [1]Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. [2]Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. [3]Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) [1]Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. [2]Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) [1]Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. [2]Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) [1]Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. [2]Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) [1]Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. [2]Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) [1]Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. [2]Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) [1]Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. [2]Insgesamt stehen jedem Prüfling darüber hinaus 4 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. [3]Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. [4]Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 5.

(3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls

a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder

b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,

ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Davon abweichend ist das Bachelorarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfen der für sie gemäß Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.

(4) [1]Ein noch nicht abgeschossenes Wahlpflichtmodul gem. § 7 Abs. 2b oder Abs. 3b kann abgewählt werden. [2]Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht worden, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. [3]Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wieder gewählt werden.

(5) [1]Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. [2]Dabei ist ein neues Thema zu stellen. [3]Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) [1]Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Abs. 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) [1]Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. [2]Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) [1]Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. [3]Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) [1]Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden gem. § 13 Abs. 10 und spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. [2]Für die Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 4.

(3) [1]Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. [2]Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. [3]Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. [4]Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) [1]Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. [2]Die Module einschließlich der Bachelorarbeit gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. [3]Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) [1]Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. [2]In das Zeugnis wird aufgenommen:

a) die Note der Bachelorarbeit,
b) das Thema der Bachelorarbeit,
c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) [1]Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. [2]Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

[1]Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. [2]Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. [3]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [4]Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. [4]Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. [4]Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. [5]Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. [6]Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. [7]Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie

von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

(3) [1]Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [2]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [3]In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. [4]Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. [5]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) [1]Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) [1]Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. [2]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

[1]Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. [2]§ 21 gilt entsprechend. [3]Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der WWU erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die mit dieser Ordnung einhergehenden Änderungen in § 7, § 9 Absatz 4 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

(4) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die das Studium erstmals vor dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben, und die noch nicht voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Ordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe nach Absatz 3 sowie der zusätzlichen Maßgabe, dass bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 zusätzlich § 23 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ gilt, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science

1. Module des Bereichs BWL

Pflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[1])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	9 (5%)	Vorlesung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	max. 120 Min. max. 120 Min.	33,3 66,7	Deutsch	SS	Keine
BWL 3	Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 4	Operations Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 5	Grundlagen des Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 6	Planung, Steuern und Bilanzen	12 (6,6%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung Vorlesung	Klausur Klausur Klausur	60 Min. 60 Min. 60 Min.	37,5 37,5 25	Deutsch	SS	Keine
BWL 7	Betriebliche Finanzwirtschaft	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
BWL 9	Quantitatives Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	60 Min. 60 Min.	50 50	Englisch	SS	Keine
BWL 10	Management & Governance	6 (3,3%)	Vorlesung/en + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL S1	Finance & Accounting-Seminar	6 (3,3%)	Seminar	Klausur Fallstudien	60 Min. 2 x 7 S.	60 40	Je nach konkret belegter Lehrver-	WS	§ 9 Abs. 4b)

[1] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				oder (je nach konkret belegter Lehrveranstaltung) Seminararbeit Unternehmenssimulation INTOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation INTOP Präsentation + Diskussion	 –max. 10 S. max. 15 S. 45 Min. pro Gruppe	 40 40 20	anstaltung Deutsch, Deutsch und ggf. teilw. Englisch oder Englisch		
BWL S2	Integriertes Management Seminar	6 (3,3 %)	Seminar	Klausur Praktische Übung oder (je nach konkret belegter Lehrveranstaltung) Seminararbeit	60 Min. 240 Min. Ca. max. 10 S.	95 5 40	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch, Deutsch und ggf. teilw. Englisch oder Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b)

				Unternehmenssimulation IN-TOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation IN-TOP	max. 15 S.	40			
				Präsentation + Diskussion	45 Min. pro Gruppe	20			

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[2])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 11	Vertiefung Accounting	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	60 Min. 60 Min.	50 50	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 12	Vertiefung Taxation	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	60 Min. 60 Min.	50 50	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 13	Vertiefung Finance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 14	Versicherungsökonomie	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 15	Vertiefung Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung Vorlesung	Klausur Klausur	60 Min. 60 Min.	50 50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b)

[2] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

BWL 16	Vertiefung Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Seminar	Klausur Ausarbeitung und Präsentation einer Gruppenfallstudie	max. 120 Min. max. 50 Powerpointfolien und max. 45 Min.	60 40	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 17	International Financial Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 18	Öffentliche Betriebe	6 (3,3%)	Vorlesung Übung	Klausur Schriftliche Ausarbeitungen + Kurzpräsentation + Probeklausur	max. 120 Min. 3 x 2 S. 10 Min. 90 Min.	50 50	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 27	Wirtschaftsinformatik für BWL/VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur *Als Studienleistungen außerdem:* *Kurzvortrag + Diskussion* *Ausarbeitung in der Gruppe*	max. 120 Min. *ca. 30 Min.* *ca. 4000 Wörter*	100 *Jeweils 0%*	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4b)
BWL 31	Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung oder Seminar	Klausur oder (je nach belegter Lehrveranstaltung) Seminararbeit + Präsentation	max. 120 Min. 12 S. 30 Min.	100 100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	unregelmäßig	§ 9 Abs. 4b)
BWL 32	Wirtschafts- und Unternehmensethik	6 (3,3%)	Vorlesungen	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (i.V.m. § 7 Abs. 2b) aa), bb) und cc))

BWL 33a	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	Max. 15 S. Max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS ü SS	§ 9 Abs. 4b § 9 Abs. 4a) (i.V.m. § 7 Abs. 2b) aa), bb undcc))
BWL 33b	Seminar zur Betriebswirtschaftslehre mit Unternehmenskooperation	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	Max. 15 S. Max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS ü SS	§ 9 Abs. 4b, § 9 Abs. 4a) (i.V.m. § 7 Abs. 2b) aa), bb) und cc))

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmodule für den Bereich BWL oder für den Bereich VWL)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[3])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 21	Unternehmenskooperation: Governance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))
BWL 22	Unternehmenskooperation: Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	SS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))

[3] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

BWL 28	Fortgeschrittene Statistik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))
BWL 29	Ökonometrie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4b), § 9 Abs. 4a) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL i.V.m. § 7 Abs. 2b) bb) und cc)); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL i.V.m. § 7 Abs. 3b) bb))

2. Module des Bereichs VWL

Pflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[4])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 1	Mikroökonomik I	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	60 Min. max. 120 Min.	25 75	Deutsch + zusätzl. Englisch Deutsch	WS SS	Keine
VWL 2	Makroökonomik I	9 (9%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule (Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[5])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 6a	Grundlagen der Regulierung für BWLer	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 6b	Grundlagen der Wirtschaftspolitik für BWLer	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 7a	Außenwirtschaft für BWLer	6 (3,3%)	Seminar	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 8a	Neue Institutionenökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 9	Ressourcenökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)

[4] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

[5] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

VWL 10	Energieökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 11	Handelstheorie und –politik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 12	Monetäre Ökonomie I	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 13	Monetäre Ökonomie II	6 (3,3%)	Seminar	Hausarbeit Vortrag	10 S. + 20 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 26	Quantitative Wirtschaftsgeschichte	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Verteidigung	15 S. + 30 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 28	Grundlagen der Verkehrsökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 31	Seminar allgemeine Volkswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Seminar	Hausarbeit + Präsentation	max. 20 S. + max. 60 Min.	100	Deutsch	WS + SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 34	Aktuelle Fälle der Wirtschaftspolitik	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. + 90 Min.	100	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 35	Public Choice Theorie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 37	Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation und Verteidigung	15 S. + 45 Min.	100	Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 38	Ausgewählte Kapitel der internationalen Ökonomie	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. + 40 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 39	Methoden der dynamischen Makroökonomie	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. + 30 Min.	100	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4b)
VWL 40	Ausgewählte Kapitel der VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Je nach konkret gewählter Lehrveranstaltung Deutsch oder englisch	Unregelmäßig	§ 9 Abs. 4b)

Wahlpflichtbereich VWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtmodule für den Bereich BWL oder für den Bereich VWL)

Hinsichtlich der Angaben zu den betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtbereichs VWL wird auf die vorstehenden Angaben beim „Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule“ verwiesen.

3. Module des Bereichs fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen

Pflichtmodule für den Bereich fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikationen

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[6])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QRS1	Mathematik und IT	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung Vorlesung	Klausur (elek-tronische Prüfung) Klausur Praxistest am Computer	max. 120 Min. 30 Min. 60 Min.	58 17 25	Deutsch	WS oder SS	Keine
QRS2	Statistik	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	max. 120 Min. max. 120 Min.	50 50	Deutsch	WS SS	Keine
QRS3	Recht für Ökonomen	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine

[6] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Wahlpflichtmodule für den Bereich fachübergreifende Methoden und Schlüsselqualifikation

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[7])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QRS 4a	Schlüsselqualifikation A	9 (5%)	Vorlesung(en) und/oder Seminar(e) und/oder Sprachkurse	Klausur *Als Studienleistungen außerdem:* *Klausuren,* *schriftliche Ausarbeitungen* *oder (in Seminaren) vergleichbare seminartypische Aufgaben nach näherer Definition durch die Lehrenden*	max. 120 Min. *Jeweils max. 60 Min.,* *jeweils max. 25 Seiten*	100 *Jeweils 0%*	Deutsch oder gewählte Sprache	WS + SS	§ 9 Abs. 4 b)
QRS 4b	Schlüsselqualifikation B	9 (5%)	Vorlesung(en) und/oder Seminar(e) und/oder Sprachkurse	Klausur *Als Studienleistungen außerdem: Klausuren,*	max. 120 Min. *Jeweils 60 Min.,*	100 *Jeweils 0%*	Deutsch oder gewählte Sprache	WS + SS	§ 9 Abs. 4 b), § 9 Abs. 4a) i.V.m. § 7 Abs. 4b) bb)

[7] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

				schriftliche Ausarbeitungen *oder (in Seminaren) vergleichbare seminartypische Aufgaben nach näherer Definition durch die Lehrenden*	*jeweils max. 25 Seiten*				

4. Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen *(sowie ggf. Studienleistungen[8])*	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BA	Bachelorarbeit	12 (6,7%)		Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

"

[8] Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

2. Sie gilt für Studierende, die das Studium erstmals ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

3. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Änderungsordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe, dass die mit dieser Ordnung einhergehenden Änderungen in § 7, § 9 Absatz 4 und im Anhang erst ab dem Wintersemester 2022/23 greifen, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

4. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die das Studium erstmals vor dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben, und die noch nicht voll umfänglich nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ (AB Uni 2017/04, S. 402 ff.) studieren, gilt diese Ordnung ab dem Wintersemester 2018/19 mit der Maßgabe nach Nr. 3 sowie der zusätzlichen Maßgabe, dass bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 zusätzlich § 23 Absatz 3 der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2017) vom 7. Februar 2017“ gilt, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels